

S A T Z U N G

vom 18.12.2023

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Elztal vom 12.12.2005

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 59 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elztal am **18.12.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 41 – Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser: | 4,20 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m ² abflusswirksame Fläche | 0,44 €. |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 6,30 €. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elztal, 18.12.2023

Eckl, Bürgermeister